

STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0077/21-26

Linden, den 20.06.2023

Sachbearbeiter: Svetlana Sonnberg
Aktenzeichen:

Betreff:

Änderung des § 22 Grundstücksanschlusskosten - der Entwässerungssatzung der Stadt Linden vom 12.12.2012

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates:

Die Änderung des § 22 Grundstücksanschlusskosten der Entwässerungssatzung der Stadt Linden vom 12.12.2012 wie folgt:

EWS 2012	Änderung EWS 2023
<p>§ 22 Grundstücksanschlusskosten</p> <p>(1) Jedes Grundstück oder wirtschaftliche Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, erhält nur eine Anschlussleitung (bei Trennsystem zwei Anschlüsse), deren Kosten der Erstherstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung/Reparatur oder Beseitigung vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind.</p> <p>Der Kosten jeder weiteren Anschlussleitung und jeder im öffentlichen Bereich gelegenen privaten Entwässerungsleitung zur Anschlussleitung (Erstherstellung, Erneuerung, Instandsetzung oder Veränderung) sind vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen.</p>	<p>§ 22 Grundstücksanschlusskosten</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.</p> <p>(siehe neuer Abs. 4)</p>

<p>(3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.</p>	<p>(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.</p> <p>(4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.</p>
---	---

Begründung:

Der § 22 der EWS der Stadt Linden bildet die Grundlage für die Rückforderung der Kosten bei Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen. Da die aktuelle Satzung für die Wasserversorgung vom 08.09.2017 (§25) eine Rückforderung vorsieht, ist eine Anpassung der EWS für die kommenden Baumaßnahmen erforderlich. Gemäß der Entwässerungssatzung von 12.12.2012 ist dies nicht möglich, diese Änderung war bereits in der Vergangenheit vorgesehen, jedoch noch nicht umgesetzt worden.

Wir bitten Sie daher, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -
zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: